



Wichtige Informationen Ihres Bezirkskaminkehrermeisters zu den gesetzlichen Neuerungen ab dem 01.01.2010 im Kaminkehrerhandwerk

1. Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens

Die Europäische Kommission war der Auffassung, dass das geltende Schornsteinfegergesetz nicht mit der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vereinbar war. Auf Drängen der EU-Kommission hat die Bundesregierung das deutsche Schornsteinfegerrecht liberalisiert.

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens werden Haus- und Wohnungseigentümer deutlich stärker in die Verantwortung genommen.

Im Übergangszeitraum (2009 bis 01.01.2013) werden die Schornsteinfegerarbeiten durch den zuständigen Bezirkskaminkehrermeister ausgeführt.

Einzige Ausnahme: Auch ein Schornsteinfegerbetrieb aus dem EU-Ausland oder der Schweiz darf mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden, sofern es sich um einen Betrieb des Schornsteinfegerhandwerks handelt, der die handwerksrechtlich erforderliche Qualifikation besitzt und registriert ist. In diesem Fall sind Sie als Eigentümer in der Verantwortung, dass die Arbeiten ordnungsgemäß (also durch einen zugelassenen Betrieb) ausgeführt werden.

Ihnen, als Eigentümer obliegt die Pflicht, den Nachweis der Arbeitsausführung im Wege eines Formblattnachweises gegenüber mir als Ihrem zuständigen Bezirkskaminkehrermeister termingerecht zu führen.

Ab dem Jahr 2013 können Sie diese Tätigkeiten, die nicht im hoheitlichen Aufgabenbereich liegen, von jedem beliebigen Kaminkehrer-Betrieb durchführen lassen.

In der Hoffnung, dass Sie auch über das Jahr 2013 hinaus auf mich vertrauen, versichere ich Ihnen, dass sowohl in der Zukunft wie auch jetzt schon alle notwendigen Arbeiten von mir und meinen Mitarbeitern weiterhin fachgerecht durchgeführt werden.

2. Neuregelung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Alle für die Sicherheit, Brand- und Klimaschutz erforderlichen Tätigkeiten und auch die Häufigkeit von Kehrarbeiten und Überprüfungen an Feuerungs- und Lüftungsanlagen wurden bisher länderspezifisch in 16 verschiedenen Kehr- und Überprüfungsordnungen geregelt.

Im Zuge der Veränderungen und auf Grund der EU-Forderungen im Schornsteinfegerhandwerk wurde auch die Kehr- und Überprüfungsordnung vereinheitlicht.

Das bedeutet aber auch, dass die Kehr- und Überprüfungsordnung neue Bezeichnungen, Abkürzungen und Arbeitswerte in der Rechnungsstellung beinhaltet. Alle Beteiligten müssen sich jetzt an die neue Kehr- und Überprüfungsordnung wieder gewöhnen.

3. Neu: Der Feuerstättenbescheid

Die Änderung des neuen Schornsteinfeger-Handwerkergesetz (SchfHwG) verpflichtet mich, für die Gebäude, in denen eine Feuerstättenschau durchgeführt wird, einen sogenannten Feuerstättenbescheid auszustellen.

Diese Begutachtung aller Feuerungsanlagen (Feuerstätten einschließlich Abgasanlagen) dient dem vorbeugenden Brandschutz. Nach erfolgter Feuerstättenschau erhalten Sie einen Feuerstättenbescheid. Dieser gibt Ihnen als Eigentümer Auskunft darüber, welche Reinigungs-, Überprüfungs- und Messarbeiten an den in Ihrem Gebäude betriebenen Feuerungsanlagen und in welchen Zeiträumen durchzuführen sind.

Aufgrund des Aufwandes für den Feuerstättenbescheid ist dieser kostenpflichtig. Im neuen Schornsteinfeger-Handwerkergesetz ist der Feuerstättenbescheid verankert und muss jedem Kunden zugestellt werden.

Kaminkehrer – Ihr Sicherheits-, Umwelt- und Energie-Experte

So lesen Sie Ihre Rechnung vom Kaminkehrer

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit den nachfolgenden Erläuterungen möchte ich einige Begriffe erklären und Ihnen damit das Verständnis für meine Rechnung nach der neuen **Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO)** erleichtern. Die KÜO beinhaltet neue Bezeichnungen, Abkürzungen und Arbeitswerte. Diese Verordnung wurde vom Bundeswirtschaftsministerium am 16. 06. 2009 erlassen und trat ab dem 01. 01. 2010 in Kraft.

Max Beispiel
Bezirkskaminkehrermeister
Energieberater HWK
Beispielstr. 1
00000 Beispielstadt

Max Beispiel, Beispielstr. 1, 00000 Beispielstadt
Wenn unzustellbar, zurück!

Herrn
Muster Mustermann
Hauptstr. 9
00000 Musterstadt

Rechnung-Nr.: **A09 02421**
für Leistungen im Jahr 2010

Kundennummer: 18 - 3 - 10
Rechnungsdatum: 04.01.2010
KÜO vom 16.06.2009

Bank: BLZ Konto

Privatpersonen sind verpflichtet, Rechnungen zu Steuerzwecken 2 Jahre lang aufzubewahren. Diese Rechnung ist nach EStG steuerlich absetzbar.

Anwesen: 00000 Röhrmoo, Musterstr. 10

Einheit	Anzahl	Durch-führ.	Einzel-AW	Gesamt-AW	Gesamt-EUR
	1	1,00	12,90	12,90	13,029
	1	1,00	3,00	3,00	3,030
	1	1,00	8,20	8,20	8,282
	1	1,00	13,80	13,80	13,938
	1	1,00	10,30	10,30	10,403
	10	1,00	10,00	10,00	10,100
	1	1,00	10,00	10,00	10,100
Gesamt Summe AW (Arbeitswerte)				68,20	
1 AW = 1,01 EUR					
Gesamtbetrag netto				€	68,88
+ 19,00% MWST				€	13,09
Rechnungsbetrag				€	81,97

1 Anschrift des Grundstückseigentümers

Der hier genannte Grundstückseigentümer hat die Gebühr zu tragen.

2 Anschrift des Gebäudes,

für welches die Rechnung ausgestellt wurde.

3 Rechnungsdatum und Rechnungsnummer,

bitte bei der Zahlung immer mit angeben.

4 Grundwert

Der Grundwert ist Teil der Arbeitsleistung des Kaminkehrers, die unabhängig von der Anzahl der Schornsteine oder Feuerstätten anfällt. Es werden damit die notwendigen Vorbereitungszeiten für Kaminkehrertätigkeiten abgegolten, die vom Betreten des Grundstücks bis zum Erreichen des Arbeitsplatzes (z.B. Speicher, Keller, Wohnung, Feuerstätte), sowie für die Bürotätigkeiten benötigt werden. Der Grundwert fällt bei jedem Kehr- oder Überprüfungsstermin einmal an und wird in Abhängigkeit der auszuführenden Arbeiten unterschiedlich bemessen.

5 Kehrgungen (feste Brennstoffe) bzw. Überprüfungen von Abgasanlagen (flüssig – gasförmige Brennstoffe)

Je nach angeschlossener Feuerstätte und deren Benutzung wird ein **Schornstein / Abgasleitung** einmal oder mehrmals im Jahr gereinigt bzw. überprüft. Gasschornsteine bzw. Abgasleitungen werden je nach Bauart jährlich oder alle zwei Jahre auf freien Querschnitt, einwandfreie Funktion, Sicherheit überprüft und gereinigt. Enthalten sind hier die gesamten Arbeiten und Kosten die für die Reinigung oder Überprüfung notwendig sind. Berechnet wird hier jeder volle und angefangene Meter.

6 Die BImSchV- oder Emissions-Messung

wird auf der Grundlage der 1. BImSchV zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt und die notwendige **Abgaswegeüberprüfung** an einer Öl- oder Gasfeuerstätte nach der Kehr- und Überprüfungsordnung. Je nach Bauart wird die Feuerstätte jährlich oder alle zwei Jahre überprüft. In dem Betrag sind die Arbeiten und Kosten für die Unterlagen, Anmeldungen, Messgeräteüberprüfungen, Statistiken, Datenverwaltung und die jeweilige Messzeit enthalten.

7 Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit

Diese Gebühr deckt alle im Kehrbezirk notwendigen Fahr- und Wegezeiten pauschal ab, die zur Erledigung von Kaminkehrerarbeiten geleistet werden müssen. Hierin eingeschlossen sind auch zeitliche Aufwendungen aufgrund besonderer Terminwünsche unserer Kunden. Jede selbständige Wohnung, in der Kaminkehrertätigkeiten zu erledigen sind, ist eine Nutzungseinheit. Die Wegebpauschale fällt bei jedem notwendigen Arbeitsgang in der Nutzungseinheit an.

Bei der Fahrtpauschale handelt es sich um einen Durchschnittssatz der auch berücksichtigt, dass in Mehrfamilienhäusern mehrere Wohneinheiten an einem Tag bearbeitet werden können. Der Gesetzgeber hat sich bewusst bei der Fahrtpauschale zu einer Verteilung dieser Last für alle Nutzer einer Feuerungsanlage entschieden, unabhängig von dem zu leistenden Arbeitsaufwand vor Ort.

8 Feuerstättenschau

Sie dient der Bauzustandsbesichtigung und in erster Linie der Sicherstellung der Brand- und Betriebssicherheit von Feuerungsanlagen durch eine ganzheitliche Inaugenscheinnahme. Dabei werden auch die Anlagenteile besichtigt, die bei den sonstigen wiederkehrenden Arbeiten nicht begutachtet werden. Es wird beispielsweise darauf geachtet, ob sich die Feuerstätten, die Abgasführung oder Einrichtungen der Brennstoffversorgung in einem einwandfreien Zustand befinden. Die Kosten für die Feuerstättenschau werden in dem Jahr der Durchführung berechnet.

9 Feuerstättenbescheid

Aufgrund des neuen Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes hat der zuständige Bezirkskaminkehrermeister in dem Gebiet, in dem er die Feuerstättenschau durchführt, einen so genannten Feuerstättenbescheid auszustellen. Dieser Bescheid wird ausdrücklich vom Bundes-Wirtschaftsministerium gefordert und muss jedem Kunden, in deren eigenem Interesse zugestellt werden.

Darin sind dann alle in Ihrem Anwesen durchzuführenden Tätigkeiten mit den dazu gehörenden Terminen aufgelistet. Der Feuerstättenbescheid ist kostenpflichtig.